

Allgemeine Einkaufsbedingungen
(01/2002)

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten gelten – auch soweit sie unseren Einkaufsbedingungen nicht widersprechen – nur dann, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widerspricht.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
3. Im Rahmen bestehender Verträge werden Änderungen unserer Einkaufsbedingungen dem Lieferanten schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung dem Lieferanten zugegangen ist.
4. Vertragssprache ist deutsch.

(2) Auftrag

1. Bestellungen erfolgen nur schriftlich. Für die Schriftform reicht auch eine Bestellung per Datenfernübertragung.
Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Abänderungen der im Auftrag von uns ursprünglich gemachten Angaben sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Widerspricht der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt die Bestellung als akzeptiert.
3. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit das für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie die Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Die Kommunikationsanforderungen sind entsprechend der EDI-Richtlinien zu erfüllen. EDI-übertragene Informationen haben die gleiche rechtliche Bedeutung wie schriftliche Erklärungen.

(3) Preise

Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung bis Verwendungsstelle bzw. Erfüllungsort. Umsatzsteuer und Zölle werden gesondert berechnet.

(4) Zahlungen

1. Unsere Zahlungen erfolgen, wenn nicht gesondert vereinbart, nach unserer Wahl per Überweisung oder Scheck, ggf. in Verbindung mit einem Refinanzierungswechsel. Zahlungen ins Ausland können wir in Euro oder der betreffenden Fremdwährung leisten.
Die Zahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Wareneingang netto oder am 25. des der Lieferung folgenden Monats nach Wareneingang bei uns unter Abzug von 3 % Skonto.
2. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung des Zahlungstermins, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.
3. Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, kann der Lieferant Zinsen in Höhe von 5 % p.a. geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

(5) Rechnungen, Lieferscheine, Versandanzeigen

Sofort nach erfolgtem Versand sind uns Rechnung (einfach) und Versandanzeige unabhängig von der Ware zuzuschicken. Alle Rechnungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Prüfzeugnisse, Lieferscheine usw. müssen stets Isri-Bestell-Nummer und Isri-Lieferabruf-Nummer, Isri-Teilenummer und Teilebezeichnung, Mengenangabe und Hinweise auf beiliegende Dokumente (z.B. Prüfzertifikate, Werkszeugnisse nach DIN 50 049.31, EN 10204, DIN 55350 Teil 18) enthalten.

Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Im Falle von Streckenlieferungen sind wir durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein (zweifach) beizufügen.

(6) Lieferung

1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns kommen kann.
Dem Lieferanten ist auch bekannt, dass wir an unsere Kunden just in time liefern, so dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und Vertragsstrafansprüchen unserer Kunden führen können.
2. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat auch seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch Unterlieferanten wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen.
3. Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Nach Verzugsseintritt können wir Ersatz des durch die Verzögerung entstehenden Schadens für jede angefangene Woche der Verzögerung in Höhe von 1 %, insgesamt aber in Höhe von maximal 10 % des Brutto-Auftragswerts der verzögerten Lieferung verlangen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
Im übrigen können wir wegen Lieferverzug unsere gesetzlichen Rechte geltend machen.
4. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.
5. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir die Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.
Bestehen die vorstehenden Hinderungsgründe für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht oder haben wir ein Interesse daran, die erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

(7) Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der uns gelieferten Ware – auch bei höherer Gewalt – geht unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Lieferantenschuld des Lieferanten und seiner Transportverpflichtung erst auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Lieferort eingeht.

(8) Weitergabe des Auftrags

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder von uns nicht genehmigte Zulieferanten einzuschalten.

(9) Eigentumsvorbehalt

Einen evtl. vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte haben keine Gültigkeit.

(10) Qualitätssicherung

Dem Lieferanten ist bekannt, dass unsere Produkte Sicherheitsteile für Fahrzeuge sind.

Wir setzen voraus, dass unsere Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO/TS 16949 praktizieren. Der Lieferant hat die Pflicht, uns seine Qualitätssicherungsmaßnahmen, Zer-

tifikate und etwaige Audits nachzuweisen, insbesondere im Falle von mangelhafter Leistung und Produkthaftpflichtschäden.
Bezieht der Lieferant Vorlieferungen von Unterlieferanten, hat er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen.

(11) Gewährleistung

1. Der Lieferant haftet für Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt, insbesondere für sämtliche Mangelfolgeschäden.
Die zu liefernden Waren müssen den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen (Produktspezifikation, Lastenhefte, Zeichnungen, Muster, technische Unterlagen) und dem jeweiligen neuesten Stand der Technik (VDA-Vorschriften, DIN-Vorschriften, ISO) entsprechen.

Die Gewährleistung umfasst insbesondere:

- erstklassige Konstruktion und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkannten neuesten Stand der Technik unter Beachtung der dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maschinenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, DIN-Bestimmungen, Richtlinien und der VDE-Vorschriften, sowie EG-Richtlinien und der daraus abgeleiteten nationalen Gesetze;
- zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in dem Bestimmungsland, in dem die Lieferung eingesetzt werden soll, soweit dieses dem Lieferanten bekannt ist;
- Verwendung nur einwandfreier, bestgeeigneter Werkstoffe für unsere dem Lieferanten bekannten Betriebsverhältnisse
- Lieferung nur neuer Teile, die zuvor erfolgreich getestet worden sind;
- funktionstüchtiges und betriebssicheres Arbeiten von gelieferten Anlagen;
- Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- u.ä. Rechten Dritter;
- Beifügung verständlicher Montageanleitungen in deutscher Sprache.

Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen, Proben o.ä. des Lieferanten freigegeben haben.

2. Die für die Sicherheit unserer Produkte relevanten Eigenschaften der von dem Lieferanten gelieferten Produkte gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1, zweiter HS. BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte für den Lieferanten aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wenn wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte besonders hingewiesen haben. Dieser Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o.ä. und durch verkehrübliche Kürzel erfolgen.

Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt. Derartige Abreden können in allen Fällen auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne usw. getroffen werden.

Werden wir aus Gewährleistung in Anspruch genommen unter Berufung auf Unterlagen, Erklärungen oder Werbung des Lieferanten oder Herstellers, ist der Lieferant verpflichtet, uns von einem darauf beruhenden Gewährleistungsanspruch auf erstes Anfordern freizustellen.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Auslieferung des Endprodukts durch uns an unseren Kunden.
Die Gewährleistungsfrist endet allerdings spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an uns oder ab vereinbarter Abnahme.
4. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist für die gesamte Charge, aus der die mangelhafte Lieferung stammt.
Die Gewährleistungsfrist läuft erst nach zwei Monaten weiter, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Lieferant Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.
Für nachgelieferte Produkte gilt eine neue Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 3.
5. Wir sind zur Prüfung der Ware und zur Öffnung von Verpackungen nur stichprobenweise verpflichtet und nur dann, wenn wir mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart haben. Alle Mängel, die nicht an der Verpackung oder bei stichprobenweiser Überprüfung erkennbar sind, gelten als versteckte Mängel.
Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung, von uns abgesandt wird.

6. Sofern konkrete Anzeichen für mangelhafte Lieferungen vorliegen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Ware selbst oder durch ein technisches Prüfinstitut auf ihre Tauglichkeit untersuchen zu lassen.
7. Die Annahme und Weiterverarbeitung von Ware, die mangelhaft ist oder bei der der Verdacht von Mängel besteht, schließt Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten nicht aus, wenn wir dem Lieferanten schriftlich mitteilen, dass wir gezwungen sind, die Ware übergangsweise zunächst weiterzuverarbeiten, um eigene Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden erfüllen zu können und größeren Schaden zu verhindern.
Entstehen uns in diesem Fall Kosten durch erhöhten Montageaufwand oder Reparatur- und Verbesserungsarbeiten während der Weiterverarbeitung, wird uns der Lieferant diese Kosten auf Nachweis ersetzen.
8. Im Falle mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen.
Nachgelieferte oder nachgebesserte Produkte sind bei Anlieferung als solche zu kennzeichnen. Erfolgt die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Aufforderung, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel von Dritten beseitigen zu lassen, anderweitig Ersatz zu beschaffen oder die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
9. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung mit Androhung, den Vertrag insgesamt zu kündigen, bei erneut fehlerhafter Lieferung berechtigt, auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des durch die Nichterfüllung entstehenden Schadens zu verlangen. Das gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für seine Zulieferanten haftet der Lieferant nach § 278 BGB.
10. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund verschuldens-unabhängiger Haftung nach in- oder ausländischen Gesetzen (Produkthaftung) in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von der Haftung auf erstes Anfordern frei. Kosten für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr späterer Haftung erforderlich erscheinen, insbesondere auch die Kosten einer Rückrufaktion unserer Produkte, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn die Leistung des Lieferanten in einer Entwicklung oder sonstigen Dienstleistung besteht.

(12) Urheber- und Erfinderrecht, Geheimhaltung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass durch seine Lieferung keine Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt werden. Sollten wir dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern freizustellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln, und nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung Dritten zugänglich zu machen.

Die von uns an den Lieferanten geschickten Muster, Modelle, Zeichnungen, Pausen usw. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind an uns zurückzusenden, sobald sie zur Durchführung der Lieferungen nicht mehr benötigt werden.

(13) Werkzeuge, Materialien

1. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten als Isringhausen-Eigentum deutlich zu kennzeichnen.

Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren sind auch dann unser Eigentum und sind als Isringhausen-Eigentum zu kennzeichnen, wenn diese durch den Lieferanten selbst oder in seinem Auftrag für die Anfertigung von Isringhausen-Produkten hergestellt worden sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, sie gegen Feuer und Diebstahl zu unseren Gunsten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und uns das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten regelmäßig zu warten und instandzuhalten. Bei Rückgabe der Werkzeuge müssen diese in einwandfreiem technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Bei Vertragsende hat der Lieferant auf erstes Anfordern die Werkzeuge an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

2. Stellen wir dem Lieferanten Materialien zur Verfügung, so hat er diese zum Neuwert zu versichern und uns die Versicherung nachzuweisen.
3. Erfolgt in den vorgenannten Fällen der Nachweis der ausreichenden Versicherung nicht, sind wir berechtigt, Werkzeuge und Materialien auf Kosten des Lieferanten zu versichern.

(14) Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstiges:

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort die von uns gewünschte Versandanschrift.
2. Für alle Lieferungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Die zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle verarbeitet.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Lemgo.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der Klauseln im übrigen nicht. Die Parteien sind dann verpflichtet, an Stelle der unwirksamen eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die ihrem Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.